



## Satzung der Gemeinde Finsing über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen

(Kinderspielplatzsatzung)

vom 25.07.2022

Gemeinderatsbeschluss:	25.07.2022
Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt:	05.08.2022
Inkrafttreten:	12.08.2022

### Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Allgemeine Anforderungen	2
§ 3 Lage des Kinderspielplatzes	3
§ 4 Größe des Kinderspielplatzes	3
§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Kinderspielplatzes	3-4
§ 6 Betrieb und Unterhalt	4
§ 7 Ablöse	4
§ 8 Verwendung der Ablöse	4
§ 9 Abweichungen	5
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 11 Inkrafttreten	5

# **Satzung der Gemeinde Finsing über Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung, Unterhaltung und Ablösung von Kinderspielplätzen**

(Kinderspielplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 81 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Finsing, nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom 25.07.2022, folgende Satzung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Kinderspielplätze im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 BayBO, sie gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Finsing. Sie regelt die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und den Unterhalt der Kinderspielplätze, sowie eine Ablöse im Sinne des Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayBO. Die Satzung ist anzuwenden bei der Errichtung von Gebäuden mit mehr als drei Wohnungen.
- (2) Abweichende und weitergehende Regelungen in bestehenden und zukünftigen Satzungen bleiben durch diese Satzung unberührt.

## **§ 2 Allgemeine Anforderungen**

- (1) Kinderspielplätze müssen für Kleinkinder in der Altersgruppe bis zu sechs Jahren (Kleinkind) und für Kinder von sechs bis vierzehn Jahren geeignet, dementsprechend gegliedert und ausgestattet sein.
- (2) Kinderspielplätze sind windgeschützt und gegen öffentliche Verkehrsflächen sowie andere Anlagen, wie Kraftfahrzeugstellplätze, Lüftungsauslässe oder Standplätze für Abfallbehälter, ausreichend abgeschirmt zu errichten. Sie müssen gefahrlos und barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Sie sind an der verkehrsabgewandten Seite zu errichten.
- (3) Kinderspielplätze sind mit Sträuchern einzugrünen. Um ausreichend Schatten zu spenden, sollen standortgerechte Bäume mit der Pflanzqualität „Hochstamm“ und einem Stammumfang von mindestens 18 bis 20 cm gepflanzt werden. Die Bepflanzungen dürfen keine Gefahr in sich bergen und keine giftigen Gehölze enthalten. Auf den Grenzabstand von Pflanzen im Sinne des Art. 47 und 48 AGBGB wird hingewiesen.
- (4) Die Kinderspielplätze müssen bis zur Bezugsfertigkeit der pflichtigen Gebäude fertiggestellt und benutzbar sein.

### **§ 3 Lage des Kinderspielplatzes**

- (1) Der Kinderspielplatz soll vorrangig auf dem Baugrundstück errichtet werden.
- (2) Auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe des Baugrundstücks darf der Kinderspielplatz nur angelegt werden, wenn dieses geeignet ist. Der Kinderspielplatz muss beaufsichtigt und verkehrssicher erreicht werden können.
- (3) Können Kinderspielplätze nicht auf dem Baugrundstück hergestellt werden, so sind Bestand und Nutzung durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Gemeinde Finsing zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn der Bauherr Eigentümer des betreffenden Grundstücks ist.

### **§ 4 Größe des Kinderspielplatzes**

- (1) Die Größe des Kinderspielplatzes muss je 12 m<sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 m<sup>2</sup>, jedoch mindestens 40 m<sup>2</sup> betragen.
- (2) Spielplätze mit einer Größe von mehr als 120 m<sup>2</sup> sollen einen Abstand von 10 m (gemessen ab der Außenkante des jeweiligen Spielplatzes) zu den Fenstern von Aufenthaltsräumen nicht unterschreiten.
- (3) Bei der Ermittlung der Spielplatzgröße bleiben Wohnungen außer Ansatz, wenn ein Spielplatz nach Art der Wohnung nicht erforderlich ist. Darunter fallen vor allem Einzimmerappartements, betreutes Wohnen sowie Arbeiterwohnheime.

### **§ 5 Beschaffenheit und Ausstattung des Spielplatzes**

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche von 1 m<sup>2</sup> je Wohnung, jedoch in einer Mindestgröße von 4 m<sup>2</sup>, auszustatten. Der eingefüllte Spielsand muss in der Qualität dem Verwendungszweck angemessen sein und ist auf durchlässigem Untergrund in einer Höhe von mindestens 0,40 m zu schütten. Er ist nach Erfordernis, in der Regel einmal im Jahr, zu reinigen oder zu erneuern.
- (2) Kinderspielplätze mit einer Größe bis 60 m<sup>2</sup> sind außerdem mit mindestens einem ortsfesten Spielgerät (z. B. Federwippe, Schaukel etc.) mit geeignetem Fallschutz auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens drei Spielgeräten und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> sind diese mit mindestens vier Spielgeräten sowie entsprechendem Fallschutz auszustatten.
- (3) Kinderspielplätze mit einer Größe bis 60 m<sup>2</sup> sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzeinrichtung und mindestens einem ortsfesten Behälter für Abfälle auszustatten. Bei Kinderspielplätzen bis 90 m<sup>2</sup> sind mindestens drei Sitzeinrichtungen und mit mehr als 90 m<sup>2</sup> sind mindestens vier Sitzeinrichtungen aufzustellen bzw. zu errichten.

- (4) Die Anforderungen der DIN 18034-1 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen – Teil 1: Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb“ sind zu beachten.

## **§ 6 Betrieb und Unterhalt**

- (1) Kinderspielplätze, einschließlich ihrer Zugänge und Ausstattungen, sind durch den Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer dauerhaft und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und zu pflegen. Schadhafte Ausstattungen und Spielgeräte sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern. Wartungsarbeiten und Sicherheitskontrollen sind durchzuführen.
- (2) Kinderspielplätze dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entfremdet werden.

## **§ 7 Ablöse**

- (1) Die Verpflichtung zur Anlage eines Kinderspielplatzes kann auch dadurch erfüllt werden, dass vor Erteilung der Baugenehmigung die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung von öffentlichen Spielflächen oder anderer Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der Gemeinde Finsing übernommen werden (Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayBO i.V.m. Art. 47 Abs. 3 Nr. 3 BayBO).
- (2) Der Ablösebetrag wird anhand folgender Formel berechnet:  
$$A = (GK + HK) \times F$$
  
A: Ablösebetrag in Euro (Abrundungen auf volle 5 Euro)  
GK: Grundstückskosten  
des Baugrundstücks je m<sup>2</sup> in Euro (20 % des Bodenrichtwertes für Wohnbauland)  
HK: Herstellungskosten  
des Kinderspielplatzes je m<sup>2</sup> in Euro; diese sind mit 50,00 Euro angesetzt  
F: erforderliche Spielplatzfläche in m<sup>2</sup> nach § 4 dieser Satzung
- (3) Für Bauvorhaben die innerhalb einer fußläufigen Entfernung von 500 m um einen bestehenden öffentlichen Kinderspielplatz errichtet werden, soll ein Ablösebetrag gemäß dieser Satzung entrichtet werden.
- (4) Der Ablösevertrag ist zwischen dem Bauherrn bzw. dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Finsing abzuschließen. Der Ablösebetrag ist vom Bauherrn bzw. Grundstückseigentümer in einer einmaligen Summe an die Gemeinde Finsing vor der Erteilung der Baugenehmigung zu zahlen.

## **§ 8 Verwendung der Ablöse**

Die Ablösebeträge werden ausschließlich für die Herstellung oder Unterhaltung einer örtlichen Kinder- oder Jugendfreizeiteinrichtung im Gemeindegebiet verwendet.

## § 9 Abweichungen

In begründeten Fällen können Abweichungen gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO zugelassen werden.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zu dem nach § 2 Abs. 4 bestimmten Zeitpunkt nicht fertiggestellt und benutzbar gemacht hat,
2. die erforderlichen Kinderspielplätze nicht entsprechend der Anforderungen nach den §§ 2 bis 5 dieser Satzung errichtet,
3. schadhafte Ausstattungen oder Spielgeräte nicht umgehend instand setzt oder erneuert
4. die nach dieser Satzung erforderlichen Kinderspielplätze zweckentfremdet oder beseitigt.

## § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 12.08.2022 in Kraft

Neufinsing, 27.07.2022



  
\_\_\_\_\_  
Max Kressirer  
1. Bürgermeister